

# I n f e r a t e.

---

## Bekanntmachung.

---

In dem Verzeichniß, welches der Schweiz. Konsul in New-Orleans unterm 11. August d. J. über die daselbst während der ersten Hälfte dieses Jahres verstorbenen Schweizer dem Bundesrathe eingesandt hat, kommt eine Maria Holtzhaus, geb. Christmann vor, die im 39. Altersjahre starb, und deren Heimathsort nicht angegeben ist.

Es werden daher die Lit. Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden, welche die genannte Person als ihre Angehörige erkennen sollten, hiemit ersucht, der unterzeichneten Kanzlei davon gefällige Anzeige zu machen.

Bern, den 7. September 1860.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

In Ergänzung der schon in der vorhergehenden Nummer des Bundesblattes erschienenen Bekanntmachung, betreffend die im Königreich Sardinien eingetretenen Zollreduktionen, wird hiemit angezeigt, daß das bezügliche königliche Dekret vom 18. dieß, welches vorbehältlich der Genehmigung durch das Parlament sofort provisorisch in Vollziehung getreten ist, im Ganzen folgende Zollermäßigungen festsetzt:

### Kategorie 8 (des Tarifs):

	Maßstabd. Zollansages. Kilo.	Bisheriger Zoll. Fr. Ct.	Reduzirter Zoll. Fr. Ct.
Leinenwaaren von Hanf oder Flachs, auch in Mischung mit Baumwolle oder Wolle:			
roh, gebleicht oder mit Gebleichtem ge- mischt, die nicht im Art. 4 der Voll- ziehungsvorschriften zum Zolltarif p. VI begriffen sind . . . . .	1	— . 75	— . 50
farbig gewobene . . . . .	1	1 . 25	— . 75
bedruckte . . . . .	1	1 . 50	1, —

## Kategorie 9.

	Maßstab b. Zollanzages. Kilo.	Bisheriger Zoll. Fr. St.	Reduzirter Zoll. Fr. St.
<b>Baumwolle:</b>			
gefärbete oder geleimte (Watte) . . . . .	100	20. —	5. —
Garn, rohes, einfaches, bis u. mit Nr. 45	1	— 20	— 10
"    "    "    von höhern Nrn.	1	— 40	— 20
"    "    gezwirntes, von allen Nrn.	1	— 50	— 25
"    gebleicht oder gefärbt, von allen Nummern . . . . .	1	— 80	— 30
<b>Baumwollstoffe, auch in Mischung mit Leinen oder Wolle:</b>			
rohe oder gebleichte . . . . .	1	— 75	— 40
gefärbte . . . . .	1	1. —	— 60
<b>Baumwollstoffe:</b>			
farbig gewebene . . . . .	1	1. 25	— 75
bedruckte . . . . .	1	1. 50	1. —
brodirrt mit Leinen, Baumwolle oder Wolle gewichste, firnisirte oder auf Firniß be- malte . . . . .	1	2. 50	2. —
Vorten und Bänder . . . . .	1	— 75	— 50
Bodenteppiche . . . . .	1	1. —	— 60
Spizen, Tülle und Berliner Tricot . . . . .	1	— 40	— 20
Spizen, Tülle und Berliner Tricot . . . . .	1	6. —	2. —
Baumwollensammt . . . . .	1	1. 25	— 75

## Kategorie 10.

<b>Garn von Wolle oder Haaren aller Art:</b>			
naturfarbig . . . . .	1	— 60	— 40
gefärbt . . . . .	1	— 80	— 60
<b>Gewebe von Wolle oder Haaren, auch in Mischung mit Leinen oder Baumwolle:</b>			
nicht gewalkt . . . . .	1	2. —	1. —
gewalkt und geraucht oder nicht . . . . .	1	2. —	1. 50
Spizen aus Wolle . . . . .	1	4. —	2. —

## Kategorie 11.

<b>Gewebe von Seide oder Floretseide, sowol in Stücken, als in Banden, Sacktücher und Shawls, in Mischung mit andern Stoffen, in welchen die Seide oder Floretseide weder den Eintrag noch den Zettel bildet, Seide oder Floret- seide sich aber im Eintrag verfindet . . . . .</b>			
	1	4. —	3. —

Bern, den 31. August 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Schweiz. Polytechnikum in Zürich.

---

Es wird hiemit die Professur für **allgemeine Botanik** am schweizerischen Polytechnikum zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Aspiranten auf diese Lehrstelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen, Diplomen und eines curriculum vitae bis den 1. Oktober 1860 an Herrn C. Kappeler, Präsidenten des schweiz. Schulrathes in Zürich einzusenden, der über Befoldung, Stundenzahl etc. die nöthige Auskunft erteilen wird.

Zürich, den 20. August 1860.

Im Auftrage des schweiz. Schulrathes,  
Der Sekretär:  
Prof. Stocker.

---

## Bekanntmachung.

---

Zufolge einer Mittheilung des schweiz. Generalkonsuls in Turin hat die k. sardinische Regierung ein Gesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifs erlassen, welches unter Anderm folgende Zollermäßigungen enthält, welche für die schweizerische Industrie näheres Interesse darbieten:

Baumwollenstoffe, rohe und ge-					
bleichte . . .	per Kilo Fr. -.	40	statt bisher Fr. -.	75	
" gefärbte . . .	" " "	60	" " "	1. —	
" farbig gewo-					
bene . . .	" " "	75	" " "	1. 25	
" bedruckte . . .	" " "	1. —	" " "	1. 50	
Gewebe, brodirte, aus Leinen,					
Baumwolle oder Wolle . . .	" " "	2. —	" " "	2. 50	
Spitzen, Lüll . . . . .	" " "	2. —	" " "	6. —	
Baumwollenfamm . . . . .	" " "	75	" " "	1. 25	

Das bezügliche Gesetz, gültig im ganzen Umfange des Königreichs, ist sofort in Vollziehung getreten. Einen ausführlichen Auszug aus demselben wird das Handels- und Zolldepartement der gegenwärtigen Bekanntmachung demnächst nachfolgen lassen.

Bern, den 24. August 1860.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

Zur Beachtung für den schweiz. Handelsstand erläßt das eidg. Handels- und Zolldepartement die Anzeige, daß durch eine Schlußnahme des kaiserlich-französischen Ministeriums der Finanzen verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen hinsichtlich des Transitverkehrs durch Frankreich versuchsweise eingeführt worden sind.

Es bestehen diese Veränderungen im Wesentlichen darin:

1. Abschaffung aller Beschränkungen und Formalitäten für solche Produkte, welche bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr zollfrei sind.
2. Ersetzung des Geleitscheins (acquit à caution) durch den Freipaß (passavant) und Abschaffung der Verbleiung für diejenigen Produkte, welche vom Einfuhrzoll befreit sind, dagegen einem Ausfuhrzolle unterliegen.
3. Abschaffung der doppelten Verbleiung oder des Bezugs von Mustern für eine Anzahl Waarenartikel, namentlich Kolonialwaaren aller Art.

4. Abschaffung der Verbleiung und des Zeichens für Pferde, Zug- und Schlachtvieh, mit Inbegriff der Schweine und Spanferkel.

Der bezüglichliche Erlaß des Ministeriums der Finanzen, mit einer Reihe von Vollzugsanleitungen, findet sich seiner vollständigen Fassung nach im Moniteur vom 10. Juli d. J. publizirt.

Bern, den 15. August 1860.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Wädwil, Kts. Zürich. Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 30. September 1860 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Posthalter und Briefträger in Netstal, Kts. Glarus. Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 21. September 1860 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Posthalter und Briefträger in Kriegsfetten, Kts. Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 480. Anmeldung bis zum 20. September 1860 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 4) Posthalter in Laufenburg, Kts. Argau. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 20. September 1860 bei der Kreispostdirektion Aarau.

Adjunkt des Werkführers der eidg. Telegraphenwerkstätte. Fixer Jahresgehalt Fr. 2100 und Provisionsantheil. Anmeldung bis zum 15. September 1860 beim schweiz. Finanzdepartement in Bern.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1860
Date	
Data	
Seite	143-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 180

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.